

ANERKENNUNGSVEREINBARUNG FÜR AUSLANDSSTUDIENLEISTUNGEN (Z.B. ERASMUS+ PROGRAMM) FÜR DEN STUDIENGANG ANGEWANDTE GEOWISSENSCHAFTEN

gemäß § 19 SPO Bachelor 2014 und § 18 SPO Master 2016 sowie SPO Master 2021

1. Von Antragstellenden auszufüllen:

Aktueller Studiengang AGW: Bachelor Master Fachsemester

Matrikel-Nummer: _____

Name, Vorname: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zum Antrag:

Name und Land der Hochschule, an der Sie die von Ihnen zur Anerkennung vorgelegten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben

ausländische Hochschule: Name _____

Land _____

Studienfach: _____

3. Anlagen zum Antrag:

z.B. Notenauszug, Transcript of Records, Auszug aus dem Modulhandbuch mit Qualifikationsziele, Inhalt

Leistungsnachweise: _____

- Die fachliche Äquivalenz der Prüfungs- oder Studienleistung ist durch Fachprüfende, i.d.R. Modulverantwortliche zu bescheinigen (siehe nächste Seite).

- Für Anerkennung von im Studienplan nicht vorgesehenen Leistungen wird ebenfalls eine Fachprüfung vorgenommen.

Der Antrag ist anschließend beim Prüfungsausschuss Angewandte Geowissenschaften vorzulegen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben auf dieser Seite:

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellende

**Anerkennungsvereinbarung für Auslandsstudienleistungen (z.B. Erasmus+ Programm)
für den Studiengang Angewandte Geowissenschaften**

Bachelor

Master

von Antragstellenden auszufüllen: Anerkennung als Prüfungsleistung <input type="checkbox"/> Studienleistung <input type="checkbox"/>	SWS	LP/ECTS*	Datum der Prüfungs-/Studienleistung/Leistung	Note
externe Leistung (Titel) <input type="checkbox"/> Leistung mit Originaltitel verbuchen				
anzuerkennende Leistung am KIT: Modul- oder Teilleistungscode: Titel deutsch: Titel englisch: anzuerkennen im Fach (siehe Modulhandbuch):				

* nach ECTS. Bei einer Anerkennung auf reguläre KIT-Kurse oder -Module werden die studienplanmäßigen LP/ECTS sowie SWS verbucht.

Äquivalenzbegutachtung / Stellungnahme der fachlich zuständigen Prüfenden

Ich empfehle die Anerkennung ohne Note mit folgender Note _____

(Bei Vergleichbarkeit der Notensysteme sieht die SPO die Anerkennung grundsätzlich immer mit Note vor.)

Es konnte keine Gleichwertigkeit im Sinne von § 35 (1) LHG festgestellt werden, da hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen der Unterschied zur hiesigen Leistung zu groß ist.

Datum / Institutsstempel

Unterschrift Fachprüfende

Geprüft i. A. d. Prüfungsausschusses

Datum / Institutsstempel

Unterschrift

